

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung  
des Landkreises Celle über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinde-  
rung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales Gesundheit und Gleichstellung hat am 22.01.2021 eine Verordnung zur Änderung der Nds. Corona-Verordnung (Nds. GVBl. S. 26) erlassen. Mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 25.01.2021 entfällt für den Landkreis Celle die Notwendigkeit zum Erlass einer Allgemeinverfügung über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Messen, Kongressen und gewerblichen Ausstellung unter freiem Himmel, da der neue § 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (VO) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2021 (Nds. GVBl. S. 26) eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske auf u.a. Wochenmärkten enthält. Weiterhin sind Spezialmärkte, Jahrmärkte, Messen, Kongresse und gewerbliche Ausstellungen nach § 9 Abs. 4 VO untersagt.

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Celle über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23. Dezember 2020 wird aufgehoben.
2. Auf die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>1</sup> (VwVfG) im Amtsblatt des Landkreises Celle öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie am 27.01.2021 als bekanntgegeben gilt und zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

**Begründung:**

Die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten sind weiterhin zu minimieren, um dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Inzidenzwert des Corona-Virus in Niedersachsen weiterhin über dem Richtwert von 50 Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt. Der Landkreis Celle als zuständige Gesundheitsbehörde hat daher am 23.12.2020 auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz

---

<sup>1</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 203) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. S. 1626)

– IfSG)<sup>2</sup> die notwendigen Schutzmaßnahmen im Wege der unter Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung getroffen.

Mit Erlass der Verordnung zur Änderung der Nds. Corona-Verordnung hat das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung von der Möglichkeit nach § 32 IfSG Gebrauch gemacht, entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung zu erlassen. Damit werden die Regelungen der unter Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung abschließend aufgegriffen.

Da die entsprechenden Maßnahmen nun in Form einer Rechtsverordnung geregelt sind, ist die Aufhebung der unter Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung gem. § 49 Abs. 1 VwVfG aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Landkreis Celle, den 26.01.2021  
In Vertretung

(Flader)

---

<sup>2</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. S. 3136)